

Satzung der Stadt Mannheim über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71), der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 03.02.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich, Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen in städtischer Trägerschaft als öffentliche Einrichtung für die Einwohner der Stadt Mannheim.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuungsangebote Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es werden außerhalb der Schließzeiten (§ 1 Abs. 4) folgende Arten von Betreuungsleistungen angeboten:
 1. in Grundschulen ohne Ganztagsbetrieb an Unterrichtstagen und in den Herbst-, Oster- und Pfingstferien das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VGS-Angebot) und die Nachmittagsbetreuung,
 2. in Grundschulen mit Ganztagsbetrieb an Unterrichtstagen die Randzeitenbetreuung als ergänzendes Angebot nach Ende des Schulbetriebs
 3. Ferienbetreuung
 - a. für die Schulkindbetreuungsangebote nach Nr. 1 in den ersten vier Wochen der Sommerferien.
 - b. in den Grundschulen mit Ganztagsbetrieb in den Herbst-, Oster-, Pfingst- und den ersten vier Wochen der Sommerferien.
- (4) Im Schuljahr schließen die Schulkindbetreuungsangebote für 20 Werktage im Jahr während der Schulferien. Die Schließtage liegen in den Weihnachtsferien, in zwei Wochen der Sommerferien sowie die im Schuljahr übrigen Schließtage in den Fastnachtsferien.
- (5) Die Anmeldung zu den Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. 3 ist bis zum 15.03. des Jahres für das folgende Schuljahr vorzunehmen. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Stadt erhebt Betreuungsgebühren (§ 4) und Ferienbetreuungsgebühren (§ 5).
- (2) Die Gebühren werden unabhängig vom Einkommen der gebührenpflichtigen Personen erhoben.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden als Monatsgebühren, die Ferienbetreuungsgebühren als wöchentliche Gebühren erhoben.
- (4) Im Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass die festgesetzte Gebühr auch für zukünftige Monate gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Gebühr nicht ändern.
- (5) Die Schulkindbetreuungsangebote sind nicht das ganze Jahr geöffnet. Eine Erstattung von Benutzungsgebühren für geplante Schließzeiten der Betreuungseinrichtungen erfolgt nicht. Kann die Stadt im Übrigen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt ebenfalls in der Regel keine Erstattung von Benutzungsgebühren.
- (6) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und eventuell erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, sämtliche

Änderungen der Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim die Gebühr rückwirkend und zu Lasten der Gebührenpflichtigen ab dem Monat ändern, in dem die Veränderung eingetreten ist. Änderungen in den Verhältnissen, die zu einer niedrigeren Gebühr führen, können in der Regel erst ab dem auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalendermonat berücksichtigt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a. die Eltern des Kindes, das ein Betreuungsangebot gemäß § 1 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Lebt das Kind in Vollzeitpflege oder im Heim, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
 - b. das Kind, das das Schulkindbetreuungsangebot besucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungsgebühren

- (1) Die Bemessung der Betreuungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung, dem Wohnort und der Anzahl der im Haushalt des Gebührenschuldners lebenden Kinder, die mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsgebühr entsteht erstmalig zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.
- (3) Grundsätzlich werden die vollen Betreuungsgebühren für die Betreuung für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in das Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ab dem 15. des Monats wird die halbe Betreuungsgebühr für diesen Monat erhoben.
- (4) Betreuungsgebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.
- (5) Die Gebühren für Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden in elf Monatsraten erhoben. Für den Monat August wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (6) Die Gebühren für Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden in zehn Monatsraten erhoben. Für die Monate August und September wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (7) Der Wechsel einer Einrichtung oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich. Ausnahmsweise ist der Wechsel von einer Tageseinrichtung für Kinder in eine Einrichtung nach § 1 Abs. 3 im Monat September (Schuljahresbeginn) während des Monats möglich.
- (8) Die Gebührenpflicht endet mit der wirksamen Abmeldung des Kindes von der Betreuung. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich und mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen, auch wenn die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 5 Ferienbetreuungsgebühren

- (1) Die Bemessung der Ferienbetreuungsgebühr richtet sich nach Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung und dem Wohnort.
- (2) Die Ferienbetreuungsgebühr wird wochenweise erhoben. Die Gebühr entsteht jeweils zum 1. Werktag derjenigen Woche, in der die Ferienbetreuung angeboten wird und für den das Kind angemeldet ist.
- (3) Die Ferienbetreuungsgebühr wird zum 1. des Folgemonats nach Ende der in Anspruch genommenen Ferienbetreuung fällig. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn zur Ferienbetreuung verbindlich angemeldet, aber das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Anmeldezeitraums. Eine gebührenbefreiende Ab- oder Ummeldung ist für die jeweiligen Ferien nur bis Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist möglich.

§ 6 Höhe der Betreuungsgebühren und der Ferienbetreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühren betragen:

1. für die Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1:

Betreuungsgebühr ab dem 01.09.2026 für	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4-Kind-Haushalt
VGS ² -Angebot 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr	99 €	74 €	50 €	25 €
Nachmittagsbetreuung 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr	174 €	131 €	87 €	44 €

²VGS= Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Das VGS-Betreuungsangebot umfasst die Betreuung von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Nachmittagsbetreuung umfasst die Betreuung von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

2. für die Betreuungsleistung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2:

Betreuungsgebühr für GGTS ¹ -Schulen im Modell...	1-Kind-Haushalt		2-Kind-Haushalt		3-Kind-Haushalt		4-Kind-Haushalt	
ab 01.09.2026	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr
Modell 4x8	25 €	35 €	19 €	26 €	13 €	18 €	6 €	9 €
Modell 4x7	52 €	35 €	39 €	26 €	26 €	18 €	13 €	9 €

¹GGTS = Ganztagsgrundschule

Die Randzeitenbetreuung an Ganztagsgrundschulen umfasst die Betreuung nach Schulschluss bis 17:00 Uhr. Die Ganztagsgrundschule endet montags bis donnerstags im Modell 4x8 (Schulzeit an vier Tagen mit je acht Stunden) zwischen 15:30 Uhr und 16 Uhr, im Modell 4x7 (Schulzeit an vier Tagen mit je sieben Stunden) um 14:45 Uhr, freitags bei beiden Modellen zwischen 11:00 Uhr und 12:30 Uhr.

- (2) Die Ferienbetreuungsgebühr beträgt in der Nachmittagsbetreuung und in Ganztagsgrundschulen für die Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr einheitlich für jedes Kind 62,50 Euro/Woche. Im VGS-Angebot umfasst die Ferienbetreuung die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, die Gebühr beträgt 47 Euro/Woche.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 erhöhen sich die Benutzungsgebühren für Kinder, die keine Einwohner von Mannheim sind, um 50%. Die sich nach Satz 1 jeweils errechnende monatliche Betreuungsgebühr und die wöchentliche Ferienbetreuungsgebühr werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 7 Gebührenerlass

(1) Gebührenpflichtigen Personen, die nachweislich

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder
2. Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII oder
3. Grundleistungen oder Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag vollständig erlassen.

(2) Bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann die Gebührenschuld auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Mittagsverpflegung

In den Schulkindbetreuungsangeboten wird außer im VGS-Angebot eine Mittagsverpflegung gegen Entgelt angeboten. Für die Erhebung des Entgelts sowie das Verfahren gilt die Regelung für die Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Satzung der Stadt Mannheim über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit

dem Förderschwerpunkt Lernen vom 27.07.2010 sowie die die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Grundschulen im Ganztagsbetrieb der Stadt Mannheim vom 26.07.2016 außer Kraft.

Mannheim, den 27.08.2026
Christian Specht
Oberbürgermeister

15B013

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.